

Blick nach Brüssel

Blick nach Brüssel

Wegen einer Reihe wichtiger anstehender Entscheidungen im Bereich des Glücksspielrechts und der engen Verknüpfung dieses Rechtsgebiets mit den modernen Formen des Internetvertriebs steht der vorliegende Blick nach Brüssel ganz im Zeichen des Glücksspiels. Weitere Themen sind der Stand des ACTA-Abkommens und die EuGH-Entscheidung zum Kopplungsverbot im UWG.

I. Impulse aus Europa: Das Deutsche Glücksspielrecht auf dem Prüfstand des Europarechts

Die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen hat zwar als wirtschaftliche Tätigkeit einen eher schlechten Ruf, ist in Deutschland und Europa aber ein „krisenfester“ Wirtschaftszweig¹ und hält auch genügend Juristen in Lohn und Brot. Die technischen und rechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre haben für erheblichen Klärungsbedarf gesorgt. Aufgrund einer Reihe derzeit laufender Verfahren, deren Abschluss bevorsteht, kann das Jahr 2010 mit Recht als „Jahr der Entscheidungen“ bezeichnet werden². Grund genug für den „Blick nach Brüssel“, den rechtlichen Hintergrund und die Verfahren kurz vorzustellen und damit an frühere Berichte anzuknüpfen³.

1. Glücksspielrecht in Deutschland und Europa

„Grundgesetz“ für die Veranstaltung, die Vermittlung und die Bewerbung von Glücksspielen in Deutschland ist der Glücksspielstaatsvertrag von 2007 (GlüStV). Dieser legt praktisch ein staatliches Monopol fest. Sonderregelungen mit geringeren Anforderungen an die Erlaubnisfähigkeit der Tätigkeit privater Anbieter gelten für Pferdewetten (Rennwett- und Lotteriegesezt) und Glücksspielautomaten (im Gewerberecht). Der GlüStV, der den wegen eines Verstoßes gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) verfassungswidrigen⁴ Lotteriestaatsvertrag von 2004 ersetzt hat, bestimmt in § 4 Abs. 1, dass öffentliche Glücksspiele nur mit der Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde veranstaltet oder vermittelt werden können. Ausweislich des Zielkatalogs des GlüStVs soll mit den Regelungen des GlüStV Spiel- und Wetsucht verhindert, der Kinder- und Jugendschutz gewährleistet und die Wettleidenschaft in geordnete (staatliche gelenkte) Bahnen gelenkt werden. Nach § 10 Abs. 2 GlüStV ist die Veranstaltung öffentlichen Glücksspiels den Ländern „zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots“ (§ 10 Abs. 1 GlüStV) erlaubt. Hinsichtlich privater Anbieter legen die §§ 12 ff. GlüStV erhebliche Anforderungen an die Erlaubniserteilung für Veranstalter fest. Für gewerbliche Spielvermittler gilt § 19. Die Erteilung der Erlaubnis, ein Rechtsanspruch ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GlüStV), steht i.Ü. im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Neben diesen schon kaum überwindbaren rechtlichen Schranken für die Erlaubniserteilung besteht aufgrund der föderalen Zersplitterung auch faktisch eine erhebliche Hürde. Die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspiel unterliegt einem rigiden Regionalitäts- und Territorialitätsprinzip. Erlaubnisse können nur von der zuständigen Behörde für das Gebiet des betreffenden Bundeslands erteilt werden. Die Lizenzierung muss für jedes Bundesland, in dem das Angebot erfolgen soll, einzeln erfolgen. Dass ein solches Regelungssystem im Zeitalter moderner Kommunikationsmittel kaum mehr handhabbare Zuständigkeitsprobleme für jedes Verwal-

tungshandeln mit sich bringt, liegt auf der Hand⁵. Schließlich ist das Veranstalten und die Vermittlung von Glücksspiel im Internet vollständig untersagt und nicht erlaubnisfähig (§§ 4 Abs. 4 GlüStV und 13 Abs. 1 GlüStV). Damit stellt der GlüStV eine erhebliche Verschärfung gegenüber dem Lotteriestaatsvertrag dar, nach dem die gewerbliche Spielvermittlung für staatliche Lotterien grundsätzlich zulässig war.

In der Europäischen Union ist der Glücksspielsektor nicht sekundärrechtlich harmonisiert. Die Dienstleistungsrichtlinie⁶ schließt in Art. 2 Abs. 2 den Glücksspielsektor ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus. Es bleibt der Rückgriff und die Berufung auf die europäischen Grundfreiheiten. Da das Glücksspielrecht wie kaum ein anderes Rechtsgebiet vom Bestreben zu staatlicher Regulierung geprägt ist, liegt es auf der Hand, dass die jeweiligen mitgliedstaatlichen Regelungen im Hinblick auf die Ziele der EU hochproblematisch sind. Staatliche Wettmonopole, eingeschränkte Erlaubnisfähigkeit für das Handeln Privater oder ein totales Verbot für das Veranstalten oder Vermitteln von Glücksspiel im Internet sind offensichtliche Eingriffe in die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV. Daneben ist auch immer ein Eingriff beispielsweise in die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit oder ein Verstoß gegen EU-Kartellrecht (Art. 101 und 102 AEUV) denkbar⁷. Der EuGH selber hatte sich zuletzt mit Urteil vom 08.09.2009 in der Rechtssache „Ligua Portuguesa“ mit dem Glücksspielsektor befasst. [...] Die erhoffte Klärung der schwierigen Rechtsfragen um nationale Glücksspielmonopole und ihr Verhältnis zu den europäischen Grundfreiheiten blieb aus. Das Gericht stellte im Urteil ganz auf die besonderen Umstände des zu beurteilenden Falls ab. Eine umfassende Prüfung des Sachverhalts anhand der europarechtlichen Vorgaben der Kohärenz und Konsistenz des nationalen Glücksspielrechts erfolgte nicht. In der Literatur wird die lange Verfahrensdauer und das „magere“ Urteil als Indiz für einen Meinungsstreit in der Großen Kammer gedeutet⁸. Mit entsprechenden Hoffnungen werden nun die weiteren Urteile des EuGH erwartet.

2. Endstation Karlsruhe?

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen ergeben sich wie im Fall des Lotteriestaatsvertrags wegen der nahe liegenden Annahme eines nicht gerechtfertigten Eingriffs in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG. Allerdings maß das BVerfG in einem Nichtannahmebeschluss vom 14.10.2008⁹ einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Landesgesetz zum GlüStV keine Erfolgsaussichten zu, da die Regelungen des GlüStV durch die Ziele der Suchtbekämpfung gerechtfertigt seien. Weitere entsprechende Nichtannahmebeschlüsse folgten und bestimmen seither auch die verwaltungsgerichtliche Praxis. Damit ist die Berufung auf Verfassungsrecht als Verteidigungsoption privater Spielvermittler- und Veranstalter im Moment wohl eher in den Hintergrund gerückt.

3. Die Verfahren vor dem EuGH

Bleibt das Europarecht als Verteidigungslinie. Aus Deutschland stehen derzeit insgesamt acht Vorlagefragen in den Rechtssachen „Winner Wetten“ (Rs. C-409/06) und „Markus Stoss“ (Verbund. Rs. 316/07 u.a.) zur Beantwortung an. Aus den Niederlanden liegen Fragen in den Rechtssachen „Sporting Exchange“ (Rs. C-203/08) und „Ladbro-

1. Dörr, DVBl. 2010 S. 69 ff.

2. Arendts, ZfWG 2010 S. 8 ff.

3. Schmittmann, AfP 2009 S. 470–473, insbesondere zum EuGH-Urteil Liga Portuguesa de Futebol/Santa Casa, C-42/07; vgl. auch Bloß/Künzel, AfP 2007 S. 99 ff.

4. BVerfG, 1 BvR 1054/01 vom 28.03.2006, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060328_1bvr105401.html [letzter Abruf: 24.05.2010].

5. Vgl. Hilf/Ploockl/Gindler, ZfWG 2010 S. 1 ff.

6. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABIEU 2006 C 276/36.

7. Dörr, DVBl. 2010 S. 69 (81).

8. Arendts, ZfWG 2010 S. 8 (9).

9. BVerfG, 1 BvR 928/08 vom 14.10.2008, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20081014_1bvr092808.html [letzter Abruf: 24.05.2010].

kes“ (Rs. C-258/08) vor. Schließlich verhandelte die Vierte Kammer des EuGH ein österreichisches Vorlageverfahren (Rs. C-64/08 „Engelmann“) und zwei schwedische Verfahren zur Strafbarkeit der Werbung für ausländische Buchmacher (Rs. C-447/08 – Sjöberg und C-448/08 – Gerdin). Folgend sollen die Verfahren aus Deutschland und den Niederlanden näher vorgestellt werden¹⁰.

4. Rechtssache „Markus Stoß“

Am 08.12.2009 verhandelte das Gericht u.a. die Rechtssache „Markus Stoß“ (C-316/07 u.a.). Dem Fall liegen Vorlagefragen der Verwaltungsgerichte Stuttgart und Gießen zugrunde. Die Sache betrifft den grenzüberschreitenden Sportwettenvertrieb über Annahmestellen in Baden-Württemberg und Hessen. Im Wege des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes klagten Betroffene, die Sportwetten u.a. an einen in Malta ansässigen Buchmacher vermittelt hatten, gegen die ergangenen Untersagungsverfügungen. Die vorlegenden Verwaltungsgerichte zweifelten an der Vereinbarkeit der deutschen Regelungen mit der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungen im Vergleich zu Pferdewetten und Spielautomaten und die umfangreiche Werbung der staatlichen Veranstalter für ihre Angebote soll der EuGH prüfen, ob wegen mangelnder Kohärenz und Konsistenz der deutschen Politik der Einschränkung der Glücksspielsucht EU-Rechtswidrigkeit vorliege. Zweitens soll geklärt werden, ob durch dafür zuständige staatliche Stellen der Mitgliedstaaten ausgestellte Genehmigungen der Veranstaltung von Sportwetten den Inhaber der Genehmigung oder beauftragte Dritte berechtigen, auch im Bereich der anderen Mitgliedstaaten ohne zusätzlich erforderliche nationale Genehmigungen Glücksspiele zu veranstalten oder zu vermitteln (Prinzip der gegenseitigen Anerkennung).

Am 04.03.2010 hat der zuständige Generalanwalt Mengozzi seine Stellungnahme vorgelegt und beide Vorlagefragen verneint. Der GlüStV hätte keinen diskriminierenden Charakter. Die Zwecke der deutschen Regelungen (Vorbeugen der Glücksspielsucht, Betrugsbekämpfung) seien an sich legitim, fiskalische Nebenzwecke an sich nicht hinderlich. Die Regelungen seien weder inkohärent noch unverhältnismäßig. Die Werbung für erlaubte Glücksspiele spreche nicht gegen das gesetzgeberische Ziel einer Begrenzung und Kanalisierung des Glücksspiels. Auch die Öffnung für private Anbieter anderer Spiele sei unproblematisch, da jede Spielform gesondert behandelt und geprüft werden müsse. Schließlich sei wegen der fehlenden Harmonisierung und den unterschiedlichen Praktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten auch kein Rückgriff auf das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung möglich.

Die Ausführungen vermögen kaum zu überzeugen. Falls ein Staat ein Wettmonopol errichtet, muss dieser „die Gelegenheit zum [Wetten] wirklich ... vermindern und die Tätigkeit in diesem Bereich kohärent und systematisch ... begrenzen“¹¹. Dabei ist das staatliche Verhalten im gesamten Glücksspiel- und Wettsektor zu beachten¹². Ähnlich sieht es auch der Gerichtshof der Europäischen Freihandelszone (EFTA), nach dem die Politik im Glücksspielbereich insgesamt betrachtet werden muss¹³. Ist wie in Deutschland gesetzgeberisches Ziel vorgeblich primär die Bekämpfung von Spielsucht, macht die unterschiedliche Behandlung beispielsweise von Glücksspielautomaten keinen Sinn. Gleiches gilt für Pferdewetten, bei denen selbst Online-Wetten nicht verboten sind. Die Vermutung spricht dafür, dass beide Bereiche ein sehr viel höheres Suchtpotenzial aufweisen, als beispielweise die Teilnahme an einer staatlichen Lotterie. Bei Letzteren ist Teilnahme und die Verfolgung der Ziehung der Lottozahlen im Fernsehen eine völlig

sozial-adäquate Tätigkeit, die zumeist im Familienkreis gemeinsam erlebt wird. Darüber hinaus beruht bereits die gesetzgeberische Vermutung des Suchtpotenzials aller Glücksspiele auf einer wackligen Tatsachenbasis. So stellte das BKartA 2006 in seinem Beschluss zum Lotto- und Totoblock fest, dass es keine hinreichenden Erhebungen zur Glücksspielsucht in Deutschland gebe, um einen Ausschluss privaten Wettbewerbs zu rechtfertigen¹⁴. Auch die Kommission äußerte hier Zweifel. Gefahren für ein Allgemeininteresse müssten empirisch belegt sein und dürften nicht lediglich auf Behauptungen beruhen. Valide Daten für Deutschland stünden nicht zur Verfügung. Im Gegenteil, die einzigen verfügbaren Daten sprechen eher gegen die Vermutung, dass eine Liberalisierung für unkontrollierte Spielwut in der Bevölkerung sorgt. In der Zeit vor dem Inkrafttreten des GlüStV gab es trotz gewerblicher Lotterievermittlung auch im Internet keine messbaren Umsatzsteigerungen bei den Lotterieveranstaltern. Auch die offensichtliche Einnahmeorientierung der Regelungen des GlüStV ist vor dem Hintergrund des Kohärenzgebots fragwürdig. Nach § 10 Abs. 4 GlüStV ist sicherzustellen, dass „ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspiel zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird“. Auch die Umsetzungsgesetze der Länder machen die Einnahmeorientierung deutlich, in dem sie sich im Wesentlichen mit der Verwendung der aus den Glücksspielabgaben resultierenden Fördergelder beschäftigen. Interessant ist schließlich, dass der Vertrieb der staatlichen Lotterienangebote ansonsten stark erleichtert ist. Lotto dürfen auch Personen spielen, die ansonsten in der bundesweiten Sperrdatei als spielsüchtig registriert sind. Lottospielverträge werden regelmäßig anonym abgeschlossen und selbst an Automaten angeboten.

Gegenüber Vermittlern von Glücksspielangeboten aus anderen Mitgliedstaaten sind die restriktiven deutschen Regelungen zudem unverhältnismäßig. Es mangelt bereits an der Erforderlichkeit, da sie ohne Rücksicht auf Lizenzierungen in anderen Staaten erfolgt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Internet-Totalverbot. Das freie Ermessen der Genehmigungsbehörden ist mangels hinreichender Konkretheit der Genehmigungsmaßstäbe europarechtlich zumindest bedenklich.

5. Rechtssache „Winner Wetten“

Die Winner Wetten GmbH betrieb 2005 ein Geschäftslokal in Bergheim/NRW, in dem sie vor allem Oddsetwetten (Buchmacherwetten) für das Sportwettunternehmen Tipico Co. vermittelte. Tipico ist in Malta ansässig und registriert und verfügt dort über eine Konzession für die Veranstaltung von Sportwetten. Per Ordnungsverfügung wurde Winner Wetten diese Tätigkeit untersagt. Zwar stellte das BVerfG 2006 die Verfassungswidrigkeit der dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Regelungen des Lotteriestaatsvertrags und der Ausführungsgesetze fest sowie deren Gemeinschaftsrechtswidrigkeit fest. Der Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit durch den Lotteriestaatsvertrag folgte aus der nach damaliger Rechtslage noch völlig unbeschränkt zulässigen Werbung. Um keine „inakzeptable Gesetzeslücke“ entstehen zu lassen, entschied das OVG Münster aber, dass die Regelung über Sportwetten in NRW für eine Übergangszeit weiter angewendet werden sollten, entsprechend der Weiteranwendungsanordnung des BVerfG hinsichtlich der seinem „Sportwetten“-Urteil zugrunde liegenden bayerischen Regelungen. In seinem Schlussantrag bestätigte Generalanwalt Yves Bot den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts trotz verfassungsgerichtlicher Weitergeltungsanordnung. Nationale Gerichte seien nicht berechtigt, Regelungen zum Verbot der Wettvermittlung in einen anderen EU-Mitgliedstaat trotz Verstoßes gegen Europarecht für eine Übergangszeit weiter anzuwenden. Bot betonte in seinen Schlussanträgen mehrfach die Arbeitsteilung zwischen nationalem Gericht und EuGH. Es sei Sache

10. Eine ausführliche Darstellung aller Verfahren findet sich bei *Arenats*, ZfWG 2010 S. 8 ff.

11. EuGH, Rs. C-338/04, Slg. 2007 S. I-1891, Rdn. 53 – Placanica.

12. *Derleder*, NJW 2010 S. 198 (200).

13. EFTA-Gerichtshof, Urteil vom 30.05.2007, E-3/06, Rdn. 45 – Ladbrokes.

14. BKartA, Beschluss vom 23.08.2006, B 10 – 148/05, WuW/E DE-V 1251 = WuW 2006 S. 1051 ff. – Deutscher Lotto- und Totoblock.

des Richters, zu beurteilen, ob die fraglichen Regelungen in Übereinstimmung mit den verfolgten Zielen umgesetzt worden sei. Die Ausführungen sind zu begrüßen. Die Anwendung europarechtswidrigen Rechts auch nur übergangsweise verstößt gegen europarechtliche Grundprinzipien. Im Regelfall folgen die EuGH-Richter den Empfehlungen des Generalanwalts, und ein entsprechendes Urteil würde klar stellen, dass das inkohärente und sowohl gegen das Grundgesetz wie auch gegen den AEUV verstoßende Glücksspielrecht zumindest für die Zeit vor 2007 keine Wirksamkeit entfaltet.

6. Rechtssache „Sporting Exchange“

Bereits am 12.11.2009 hatte der EuGH die Rechtssachen Sporting Exchange (C-203/08, besser bekannt unter der Marke „betfair“) und Ladbrokes (C-258/08) verhandelt¹⁵. Hier lagen dem EuGH Fragen niederländischer Gerichte vor. Hintergrund der Rechtssache Sporting Exchange ist ein längerer Rechtsstreit zwischen Betfair und dem niederländischen Justizminister wegen der Zurückweisung von Anträgen auf Zulassung zur Veranstaltung von Glücksspielen sowie wegen Entscheidungen über die Verlängerung der Zulassungen des niederländischen Monopolanbieters De Lotto.

Diese Rechtssache steht im Zusammenhang mit dem Rechtsmitteln eines Anbieters von Glücksspielen mit Sitz in Großbritannien wegen der von De Lotto gegen diesen Anbieter eingeleiteten Verfahren. Dort war es einem anderen Unternehmen der Ladbrokes-Gruppe untersagt worden, auf der eigenen Internetseite Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden Glücksspiele anzubieten, für die es keine Erlaubnis besitzt. Nach Auffassung des Generalanwalts Yves Bot ist es zwar Monopolanbietern unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, ihr Angebot für Glücksspiele durch Einführung neuer Spiele und Werbung attraktiver zu machen. Allerdings müssten die Behörden eine angemessene Ausschreibung durchführen, wenn sie einem privaten Wirtschaftsteilnehmer das ausschließliche Recht für den Betrieb eines Glücksspiels im Rahmen eines Verfahrens der Zulassung oder Erneuerung diese Zulassung verleihen wollen. Die Mitgliedstaaten dürften die vertraglich garantierte Dienstleistungsfreiheit aus Gründen der Bekämpfung des Betrugs und der Glücksspielsucht einschränken. Unter diesem Gesichtspunkt müsse aber die Einführung neuer Spiele und die Werbung vom Mitgliedsstaat streng kontrolliert werden, um mit der Verfolgung insbesondere des letztgenannten Ziels noch in Einklang gebracht werden zu können. Werbung für und das Angebot legaler Spiele müsse sich im Rahmen dieser Vorgaben halten und den Verbraucher nicht zu übermäßigen Spiel verleiten. Im Hinblick auf die Frage, ob die Niederlande nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung dazu verpflichtet sind, die Betfair in anderen Mitgliedstaaten erteilten Zulassungen anzuerkennen, wies der Generalanwalt daraufhin, dass nach dem „Liga Portuguesa“-Urteil dieser Grundsatz nicht für die Erlaubnis für das Anbieten von Glücksspielen über Internet gilt.

Die Ausführungen zur fehlenden Anwendbarkeit des Prinzips gegenseitiger Anerkennung sind auf den ersten Blick etwas enttäuschend. Die stets wiederholte Feststellung der fehlenden Harmonisierung und der nationalen Unterschiede im Glücksspielbereich erstaunt vor dem Hintergrund, dass eine mehrere Mitgliedstaaten übergreifende Lotterie wie Euromillion zu den für Verbraucher attraktivsten Spielangeboten in Europa gehört. Für staatliche Lotterianbieter scheinen nationale Grenzen eine geringe Rolle zu spielen, wenn ein „gutes Geschäft“

vermutet wird. Auch die verfügbaren technischen Möglichkeiten (Internet) sprechen eher gegen die Beibehaltung nationaler Reservate und für die gegenseitige Anerkennung von Spiellizenzen. Ermutigend ist aber die gegenüber den Anträgen des Generalanwalts Mengozzi erheblich konsequentere Handhabung des Kohärenzgebots, die die Fragwürdigkeit der Regelungen des GlüStV unterstreicht.

7. Fazit

Trotz der äußerst angreifbaren Stellungnahme des Generalanwalts Mengozzi zeigt allein die Vielzahl der anhängigen Fallkonstellationen die europarechtliche Problematik nationaler Glücksspielmonopole auf. Die europaweite Liberalisierung des Glücksspielbereichs ist rechtlich geboten und wirtschaftlich vernünftig. Die Bekämpfung der Spielsucht ist ein wichtiges Anliegen, aber sie vermag die Begrenzung des Spielangebots auf staatliche Anbieter schon aufgrund der wackligen empirischen Basis der hinter den gesetzlichen Regelungen stehenden Annahmen nicht zu rechtfertigen und kann auf anderen Wegen mit Sicherheit besser verfolgt werden.

II. EuGH kippt deutsches Kopplungsverbot für Gewinnspiele

Der EuGH hat in der Rs. „Plus Warenhandelsgesellschaft“ (Rs. C-304/08)¹⁶ zur Vereinbarkeit von § 4 Nr. 6 UWG mit der Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken Stellung genommen. Nach § 4 Nr. 6 UWG ist ein Gewinnspiel unzulässig, bei dem die Teilnahme von Verbrauchern von dem Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig gemacht wird, es sei denn, das Preisausschreiben oder Gewinnspiel ist naturgemäß mit der Ware oder der Dienstleistung verbunden. Plus betrieb 2004 die Werbekampagne „Ihre Millionenchance“, in deren Rahmen die Öffentlichkeit aufgefordert wurde, in den Läden von Plus verkaufte Waren zu erwerben, um Punkte zu sammeln. Mit der Ansammlung von 20 Punkten wurde die Möglichkeit erworben, kostenlos an Ziehungen des Deutschen Lotterblocks teilzunehmen. Daraufhin wurde Plus von der Verbraucherzentrale NRW auf Unterlassung verklagt. Der schließlich in Revision damit befasste BGH äußerte Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit des UWG mit der Richtlinie 2005/29 insoweit, als dieses ein allgemeines Verbot der Koppelung von Preisausschreiben und Gewinnspielen an einen Kauf vorsieht. Der EuGH bestätigte die Zweifel und beantwortete die Vorlagefrage dahingehend, dass die Richtlinie 2005/29 einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der Geschäftspraktiken, bei denen die Teilnahme von Verbrauchern an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel vom Erwerb einer Ware oder von der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig gemacht wird, ohne Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls grundsätzlich unzulässig sind.

III. Stand des ACTA-Abkommens

Bereits seit 2008 verhandeln die EU und andere OECD-Länder (u.a. USA, Kanada, Japan etc.) über ein „Anti Counterfeiting Trade Agreement (ACTA)“. Ziel ist die Verbesserung des internationalen Kampfs gegen Produktpiraterie und Urheberrechtsverletzungen. In der Öffentlichkeit bestehen Befürchtungen wegen der erwarteten restriktiven Regelung zur Haftung für Urheberrechtsverstöße im Internet. Auch verschärfte Überwachungspflichten für Internetdiensteanbieter gegenüber Kunden und die befürchtete Einführung eines „Three Strikes-Prinzips“ (Sperrung des Zugangs nach drei Verletzungshandlungen) werden diskutiert und lösen Besorgnis aus.

Das Europäische Parlament hat zum wiederholten Mal den Mangel an Transparenz bei den Verhandlungen gerügt und zuletzt im März diesen Jahres von der Kommission öffentlichen Zugang zu allen Unterlagen der Verhandlungen verlangt. Im April 2010 erfolgte eine Anhörung des EU-Chefunterhändlers vor dem Europaparlament, bei der

15. Das Urteil ist nach Redaktionsschluss ergangen (EuGH, Urt. v. 03.06.2010, Rs. C-203/08 und C-258/08 – Sporting Exchange/Minister van Justitie und Ladbrokes Betting & Gaming, Ladbrokes International/Stichting de Nationale Sporttotalisator) und mittlerweile abrufbar auf der Webseite des EuGH unter http://curia.europa.eu/en/content/juris/c2_juris.htm. Das Verbot der Veranstaltung von Glücksspielen im Internet ist danach grundsätzlich zulässig. Sache des nationalen Richters ist es zu entscheiden, ob die jeweiligen nationalen Bestimmungen mit den Zielen der Bekämpfung des Wettbetrugs und der Glücksspielsucht in Einklang zu bringen sind.

16. EuGH, Urteil vom 14.01.2010, Rs. C-304/08.

dieser nach allgemeinem Bekunden einen äußerst schweren Stand hatte¹⁷. Gleichfalls im April veröffentlichte die Kommission den Entwurf¹⁸. Die Parlamentarier bemängeln neben der mangelnden Transparenz, dass die Verhandlungen nicht in einem etablierten Gremium wie der WIPO oder der WTO geführt werden und Schwellenländer weitgehend ausgeklammert sind. Erhebliche Sorgen machen die befürchteten Eingriffe in Grundfreiheiten. Datenschutzrechtliche Probleme werden ebenfalls gerügt. Das Parlament spricht sich klar gegen eine „Three-Strikes“-Regelung aus. Insgesamt müsse das Recht auf Privatsphäre und der Datenschutz als zentrale Werte der Union, wie sie auch in Art. 8 EMRK verankert sind, in allen Politikbereichen garantiert werden. Der Bereich des Urheberrechtes sei keine Ausnahme. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat sich ebenfalls in einer Stellungnahme besorgt gezeigt. Eine „Three-Strikes“-Regelung sei eine unangemessene Strategie zur Bekämpfung von Pirateriestraf-taten. Neben der Unverhältnismäßigkeit sei auch die erforderliche Speicherung von Protokolldateien datenschutzrechtlich problematisch. Bevor neue Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung verabschie-

det werden, sollten erst mal die bestehenden Regelungen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Hingegen sieht die Kommission in den bisherigen Entwürfen keine Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Insbesondere weist sie daraufhin, dass keine Verpflichtung für „Three-Strikes“-Internetsperren vorgesehen sei. Letztlich befasse sich das Abkommen nur mit der Durchsetzung bestehenden Rechts. Die nächste (9.) Runde der Verhandlungen ist für Anfang Juni angesetzt.

*Rechtsanwalt Michael Schmittmann, Düsseldorf
Ass. jur. Oliver Brock, Düsseldorf¹⁹*

17. Siehe: heise online vom 07.04.2010, ACTA-Kritiker setzen EU-Kommission unter Druck, abrufbar unter <http://www.heise.de/newsticker/meldung/ACTA-Kritiker-setzen-EU-Kommission-unter-Druck-971752.html> [letzter Abruf: 24.05.2010].
18. Abrufbar unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/april/tradoc_146029.pdf [letzter Abruf: 24.05.2010].
19. Rechtsanwalt *Michael Schmittmann* ist Partner, Ass. jur. *Oliver Brock* wissenschaftlicher Mitarbeiter bei *HEUKING KÜHN LÜER WÖJTEK*, Düsseldorf.